

Entwurf

An den Vorsitzenden  
der CDU-Fraktion  
im Hessischen Landtag

Herrn Christean Wagner

Gießen, den 16.6.2010

### **Dienstrechtsmodernisierungsgesetz: Heraufsetzung des Pensionsalters**

Sehr geehrter Herr Dr. Wagner, sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtpersonalrat der Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis hat in seiner Sitzung am 16.6.2010 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Der Gesamtpersonalrat lehnt die im „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ vorgesehene Heraufsetzung des Pensionsalters auf 67 Jahre ab. Die Erfahrungen aus unserer Arbeit und die detaillierte Kenntnis der Arbeitsbelastung an den Schulen zeigen uns mit Gewissheit, dass eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Lehrkräfte in hohem Maße kontraproduktiv und unvernünftig wäre. Schon bei der augenblicklichen Ruhestandsregelung erreicht die weit überwiegende Zahl der Lehrerinnen und Lehrer nicht die Altersgrenze. Vielmehr häufen sich die Anträge auf vorzeitigen Ruhestand und auf Wiedereingliederungsmaßnahmen nach schwerwiegenden Erkrankungen. Eine weitere Anhebung des Pensionsalters würde diese Situation weiter verschärfen, indem sie Betroffene unverantwortlich belastet und die Arbeitsbelastung der Kollegien weiter erhöht.

Die gleichzeitig zur Anhebung der Altersgrenze beabsichtigte Herabsetzung der Antragsaltersgrenze auf 62 Jahre legt unter diesen Bedingungen die Vermutung nahe, dass hier nicht der Fürsorgegedanke sondern Einsparmöglichkeiten durch die Absenkung des Pensionsniveaus im Vordergrund stehen. Der Gesamtpersonalrat spricht sich mit Nachdruck für eine Beibehaltung der bewährten Altersteilzeitregelung aus. Die Heraufsetzung der Altersgrenze und die weitere Verweigerung einer Altersteilzeitregelung werden mit Sicherheit zu einem Anstieg der Zahl von Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit führen.

Der Gesamtpersonalrat protestiert gegen die erneuten Verschlechterungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Innerhalb von 10 Jahren soll ihre Altersgrenze für einen Eintritt in den Ruhestand ohne Pensionsabschläge zum zweiten Mal erhöht werden. Der Gesamtpersonalrat sieht darin einen Verstoß gegen die besondere Fürsorgepflicht und die Grundsätze des Sozialgesetzbuches.